

Frauenverein Gondiswil

Statuten



III. Die Organe

Artikel 6

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (Vereinsversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

- a) Hauptversammlung (Vereinsversammlung)

Artikel 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Frauenvereins Gondiswil. Sie findet in der Regel alljährlich im Monat März statt.

Der Vorstand schickt eine Einladung via Anzeiger mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zu.

Die Hauptversammlung beinhaltet folgende Geschäfte:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und den Rechnungsrevisorinnen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts
- d) der Rechnungsrevisorinnen;
- e) Entgegennahme des Jahresberichts;
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beschluss über den Beitritt anderer Organisationen;
- h) Orientierung über die Tätigkeit des Obergeraargauischen- und Kantonalverbandes;
- i) Besprechen des Tätigkeitsprogrammes für das folgende Jahr.

Artikel 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Artikel 9

Eine Statutenrevision sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Hauptversammlung.

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Präsidentin, die Kassierin und die Sekretärin sind zweimal wieder wählbar. Folgt die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in dieses Amt, wird die vorgängige Amtszeit nicht angerechnet.

Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- a) Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen;
- b) Er kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben befristete Kommissionen oder Ausschüsse ernennen;
- c) Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor;
- d) Die Präsidentin leitet die Hauptversammlung und den Vorstand. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden;
- e) Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfall;
- f) Die Sekretärin besorgt die Korrespondenz des Vereins, führt Protokolle und bedient die Presse;
- g) Die Kassierin besorgt das Kassa- und Rechnungswesen des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch ein einfaches Mehr gefällt. Die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- b) Rechnungsrevisorinnen

Artikel 11

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Die Revisorinnen werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und sind zweimal wieder wählbar. Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

IV. Finanzielles

Artikel 12

- a) Die Mittelbeschaffung erfolgt über Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Beiträge anderer Organisationen, Verkauf von Produkten oder Reingewinn von Vereinsanlässen;
- b) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen;
- c) Über die Art der Liquidation und die Verwendung des bei Auflösung des Frauenvereins Gondiswil vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 13

Die Spesen für den Vorstand des Frauenvereins sowie die Spesen für die Delegierten des Vereins an den Veranstaltungen des OLV und VBL, gehen zu Lasten der Vereinskasse.

Die Spesenansätze werden durch die Hauptversammlung genehmigt.

Artikel 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Inkraftsetzung

Artikel 15

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 08. März 2024 genehmigt und treten am 09. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 05. März 2015.

Gondiswil, 09. März 2024

Für den Frauenverein Gondiswil

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Karin Brand

Barbara Ryser

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Frauenverein Gondiswil besteht der Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und gliedert sich dem Verband der Oberaargauer Landfrauen an. Der Frauenverein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Frauenverein Gondiswil bezweckt als gemeinnütziger Verein die Wahrung und Interessen der allgemeinen Dorfbevölkerung in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Artikel 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Seniorenreise
- b) Kaffeestube (Teilerlös geht an den Schülerfond)
- c) Kurs- und Vortragsangebote während des Winterhalbjahres
- d) Vereinsreisen und andere Anlässe
- e) Besuchsdienst der Kranken, Alleinstehenden und älteren Dorfbewohner
- f) Freundschaftsbesuch und gegenseitiger Austausch mit anderen Frauenvereinen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Frauenvereins sind Frauen aus dem Dorf, die jeweils an der Hauptversammlung, nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anfrage zur Aufnahme an den Vorstand, aufgenommen werden.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.